

SATZUNG DES KANU-VEREINS UNTERWESER E.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Grundsätze; Geschäftsjahr

1. Der Kanu-Verein Unterweser e. V. (nachfolgend „Verein“) hat seinen Sitz in Bremerhaven.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, sexualisierter oder seelischer Art ist.
6. Der Verein trägt jugendfördernden Charakter. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Familienmitgliedschaft:
Ehepartner/eheähnliche Lebensgemeinschaften und deren Kinder;
alleinerziehende Mütter/Väter und deren Kinder;
geschiedene Mütter/Väter und deren Kinder;
die Familienmitgliedschaft gilt für Kinder solange sie in einem Hausstand eines Elternteils leben.
- c) Jugendliche Mitgliedschaft bis zur Volljährigkeit
- d) Fördernde Mitgliedschaft
- e) Ehrenmitgliedschaft
- f) Schnuppermitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorher eingereichtem vollständig ausgefüllten schriftlichen Aufnahmeantrag, der eigenhändig

unterschieden wurde. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner schriftlichen Begründung.

3. Mit der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr fällig; hiervon ausgenommen ist die Schnuppermitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 5 Beendigung; Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Darüber hinaus endet die Schnuppermitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgte und geht vorbehaltlich einer schriftlichen Austrittserklärung in die aktive Mitgliedschaft über. Die Aufnahmegebühr nach § 4 ist sodann fällig.
2. Der schriftliche Austritt ist dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.
3. Auf schriftlichem Antrag beim 1. oder 2. Vorsitzenden kann die Mitgliedschaft – mit Ausnahme der Schnupper- und der fördernden Mitgliedschaft - für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten ruhen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.
Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied

- keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht und kein Recht zur aktiven Sportausübung; das Recht zum satzungsgemäßen Austritt bleibt unberührt.
- keine Pflichten; insbesondere werden vom Mitglied über bereits gezahlte Beiträge hinaus keine Beiträge erhoben. Die Bootsplatzmiete ist hiervon ausgenommen. Im Voraus bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Gründe, die zum Ruhen einer Mitgliedschaft führen:

- beruflich bedingte Ortsabwesenheit
- längere Erkrankung
- Pflege eines nahen Angehörigen

Weitere hier nicht aufgeführte Gründe können ebenso per Vorstandsbeschluss anerkannt werden wie eine Überschreitung der 12 Monate; insgesamt darf der Ruhezeitraum aber nicht mehr als 24 Monate betragen.

Gegenüber den Verbänden wird das Mitglied als Nichtmitglied behandelt und erhält von dort keine Leistungen.

Das Ruhen wird beendet durch

- satzungsgemäßen Austritt nach Abs. 2
- Ablauf der Ruhezeit

Wiederaufnahme der Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift an den 1. oder 2. Vorsitzenden

4. Auf Antrag kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Es gelten folgende Ausschlussgründe:
 - Verstoß gegen die Satzung, die Boothausordnung, den Anordnungen des Vorstandes
 - Unehrenhaftes oder unkameradschaftliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu seiner Rechtfertigung zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung

einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen; es sei denn, dass Mitglied war bei der Vorstandssitzung anwesend und hat den Beschluss sowie sein Ergebnis persönlich mitbekommen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung sowie die Inanspruchnahme des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

5. Bis zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 4 kann die Mitgliedschaft per Vorstandsbeschluss ruhen.
Das Ruhen der Mitgliedschaft wird nach endgültiger Entscheidung über den Antrag zum Ausschluss nach Absatz 4 durch Vorstandsbeschluss aufgehoben; ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied entweder wieder seine vollen Rechte und Pflichten oder ist mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und Vereinsvermögen, ausgenommen dem Verein gegebene Darlehen. Jedoch bleibt es für noch bestehende Verpflichtungen, z.B.: Beitragsschulden, haftbar. Vereinseigentum ist unverzüglich zurück zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Gebühren, Miete sowie Pfandgelder laut der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die im Verein ausgehängt wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Aufnahmegebühren und Beiträge ermäßigen.
2. Bei Neu- und Wiedereintritt ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Hiervon befreit sind Schnuppermitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Er wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Zahlungsmodalität beschließen. Der Jahresbeitrag muss jedoch innerhalb des laufenden Kalenderjahres gezahlt sein.
4. Im Laufe eines Kalenderjahres eingetretene Mitglieder zahlen nur den ihrer Mitgliederzeit entsprechenden Beitrag, aber eine volle Aufnahmegebühr.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
6. Bei Beitrags- und sonstigen Rückständen erfolgt eine schriftliche Mahnung. Rückständige Zahlungen können im Nichtbebringungsfall gerichtlich eingefordert werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
7. Die Mitgliederversammlung kann bei Erfordernis eine finanzielle Umlage auf alle Mitglieder beschließen. Die Umlage beträgt maximal das sechsfache des gültigen Jahresbeitrages. Ausgenommen hiervon sind jugendliche und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Schnuppermitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftwart

Weitere Mitglieder des Vorstandes bestimmt die jährliche Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse, die § 1 betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei der Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sie berufen den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern oder drei der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken vom Schriftführer zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem/elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- a. der erste Vorsitzende
 - b. der zweite Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung zweier Ämter in einer Person ist mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes zulässig.
6. Die Person des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes muss volljährig sein.
7. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Haftet ein Vorstandsmitglied in Ausübung seines Amtes einem Dritten gegenüber, hat es gegen den Verein einen Freistellungsanspruch, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für unbestimmte Zeit gewählt. Nach Ablauf eines Jahres ist für jedes Vorstandsmitglied die Vertrauensfrage zu stellen. Besitzt ein Vorstandsmitglied nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, hat eine Neuwahl zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich am Anfang eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands/Vertrauensfrage
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen; bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Einladungsfrist von fünf Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung sowie den Weg der Einladung (schriftlich oder elektronisch) setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter
 - Schriftwart
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse sind wörtlich wieder zu geben
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder mit Ausnahme der Schnuppermitglieder. Diese können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen oder können mündlich in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder – mit Ausnahme der Schnuppermitglieder und fördernde Mitglieder.
Bei der Wahl reicht einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen sind grundsätzlich offen mit Handzeichen vorzunehmen, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl mit Stimmzettel beschlossen.
4. Für ein Amt zu wählende Mitglieder müssen entweder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein oder deren schriftliches Einverständnis zu der angedachten Wahl muss vorliegen.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Schnuppermitglieder sein und müssen volljährig sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Ihre Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand gemachten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen und für Diebstähle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins.
2. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht; Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 Nr. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Mitglieder, so ist die Versammlung nicht beschlussfähig und es wird eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.


§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. März 2023 beschlossen worden.

Bremerhaven, den 17.03.2023
(Ort/Datum)



1. Vorsitzender, Stefan Wagner



2. Vorsitzende, Sonja Tölte